

Gesetzliche Grundlagen

§ 99 Ärztegesetz, § 33 der Satzung der Wohlfahrtskasse sowie §§ 11 und 12 der Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse.

Ab welchem Alter kann sie bezogen werden?

Die Altersversorgung wird unabhängig vom Geschlecht auf Antrag nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

Welche Voraussetzungen müssen weiters erfüllt werden?

Es ist ein **schriftlicher Antrag** auf Zuerkennung der Versorgungsleistung unter Bekanntgabe einer Bankverbindung und Vorlage allenfalls zusätzlich angeforderter Dokumente **vor dem geplanten Versorgungstichtag**, das ist der 1. eines Monats, mit welchem die Pension erstmals zugesprochen wird, in der Wohlfahrtskasse einzubringen.

Ausnahmsweise kann eine rückwirkende Zuerkennung erfolgen, wenn der Antrag innerhalb von **3 Monaten** nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt wird.

Welche Daten soll der Pensions-Antrag beinhalten?

Es ist lediglich der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersversorgung sowie ein Konto bekannt zu geben, auf das die Pension überwiesen werden soll. Die Kündigung der Kassen erfolgt auf Wunsch durch die Ärztekammer. (Zu beachten ist in diesem Fall eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende.) Sollte eine ärztliche Tätigkeit fortgesetzt werden, sollte dies gleichzeitig bekannt gegeben werden, um eine Streichung aus der Ärzteliste zu vermeiden.

Wie berechnet sich die Pensionshöhe?

Grundversorgung

Die Höhe der Leistung aus dem Fonds der Grundversorgung ist von den tatsächlich erworbenen Anwartschaftspunkten abhängig, und beträgt für 100 Anwartschaftspunkte (im Einzelfall können mehr oder weniger erworben werden) € 1.288,00 (2019) brutto monatlich. Für jedes Beitragsjahr, in dem der Normbeitrag gem. § 11 Abs. 2 der Beitragsordnung geleistet wird, werden 3 Anwartschaftspunkte erworben. Die tatsächliche Pensionshöhe ist damit von der Beitragshöhe und Beitragsdauer abhängig.

Die Leistung der Grundversorgung wird für jeden Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,35 % maximal jedoch um 21 % erhöht, wodurch die statistisch kürzere Lebensbezugsdauer berücksichtigt wird.

Zusatzversorgung I

Die Leistung aus dem Fonds der Zusatzversorgung I (damit der Zusatzversorgung bis 1996) beträgt monatlich 1,2 % der geleisteten Beiträge. Ausgehend von einer Höchstbeitragsgrundlage 2019 mit € 114.000,00 beträgt die erstmalige Pension somit maximal monatlich € 1.368,00.

Zusatzversorgung II

Die Leistung aus der Zusatzversorgung II ist abhängig vom Kapital (Beiträge und Zinsen) sowie von einem vom Versicherungsmathematiker errechneten Verrentungsfaktor, der das Alter und die durchschnittliche Bezugsdauer berücksichtigt, und beträgt bei Einzahlung ab Beginn der Beitragspflicht (35. Lj.), sofern langfristig eine Verzinsung von 4,5 % p.a. erreicht wird, voraussichtlich monatlich ca. € 1.500,00.

Die Leistungen aus der Grund- sowie Zusatzversorgung I und II werden 14 mal jährlich im vorhinein überwiesen.

Was ist noch zu beachten?

■ Da die Überweisung auf jedes angeführte Konto möglich ist, muss von der Wohlfahrtskasse jährlich eine Bescheinigung über den Bezug einer Versorgungsleistung versandt werden, sofern keine Haftungserklärung durch die kontoführende Bank erfolgt.

■ Wird eine (zahn)ärztliche Tätigkeit nach dem Versorgungstichtag fortgesetzt oder wieder aufgenommen erfolgt im Gegensatz zur staatlichen Sozialversicherung keine weitere Vorschreibung von Pensionsbeiträgen.

■ Um einen weiteren Versicherungsschutz zu gewährleisten, besteht auch nach der Pensionierung die Beitragspflicht zur Todesfallbeihilfe und zur Krankenpflegehilfe.

■ Die Höhe der Kinderunterstützung sowie der Hinterbliebenenversorgung wird vom jeweiligen Anspruch des versicherten Mitgliedes der Altersversorgung berechnet.

■ Erreichen die Versorgungsleistungen in Summe weniger als ein Zehntel der in § 98 Abs 3 ÄrzteG angeführten Grundleistung (€ 71,66 mtl. brutto), so erfolgt eine Abfindung unter Bedachtnahme der statistischen Lebenserwartung und der vom Versicherungsmathematiker zuletzt angewandten Sterbetafel.

Freiwilliger Nachkauf von Beitragszeiten

Beitragspflichtige Mitglieder, denen Beitragszeiten "fehlen", können diese nachkaufen.

Grundversorgung

Ein Nachkauf von Anwartschaftspunkten ist möglich, wenn hochgerechnet bis zum 65. Lebensjahr nicht 100 Punkte über die laufenden Beiträge erworben werden können.

Zusatzversorgung I

Es ist ein Nachkauf der Beiträge und Zinsen ab Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.

Zusatzversorgung II

Fehlende Beiträge nach Vollendung des 35. Lebensjahres, frühestens jedoch ab 1996, können nachgekauft werden.

Steuerliche Behandlung

Der freiwillige Nachkauf ist gemäß § 18 Abs. 3 EStG in voller Höhe als Sonderausgabe absetzbar. Die daraus resultierenden Leistungen müssen wieder versteuert werden.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

ÄRZTEKAMMER für OÖ.

Wohlfahrtskasse

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71...-0

e-mail: wk@aekoee.at



Volle Altersversorgung



Selbstbewusst in die Zukunft



Wohlfahrtskasse

www.aekoee.at